

## 2) Ministerialverfügung vom 21. Juni 1865, das Gewerbesalz betr.

(Public. in Nr. 26. des Amts- und Breistrungsblattes vom Jahre 1865.)

Mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren unter den Regierungen des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu Stande gekommenen Vereinbarungen haben wir beschlossen, wegen des Bezuges von Salz zu gewerblichen Zwecken folgende Bestimmungen zu treffen:

## 1.

Die Verabfolgung von sogenanntem Gewerbesalze wird fortan nur denjenigen Gewerbetreibenden versagt werden, welche Nahrung- oder Genussmittel für Menschen herstellen, also Bäckern, Fleischern, Conditoren, Buttersabrikanten, Fäbdlern mit eingemachten Gemüsen, Tabakofabrikanten, Mineralwasserfabrikanten u. s. w.

## 2.

Alle anderen Gewerbetreibenden dagegen können unter der Bedingung der Denaturation das zur Herstellung ihrer Fabrikate erforderliche Salz in Mengen von mindestens 1 Centner zu ermäßigtem Preise erhalten.

## 3.

Die betreffenden Gewerbetreibenden haben zu diesem Behufe an das Landrathsamt ihres Bezirks sich zu wenden, welches, nöthigenfalls nach Erörterung der Verhältnisse, über das abzugebende Quantum alljährlich eine allgemeine Anweisung ertheilt. Diese erfolgt im Bezirke Gera durch Aushändigung eines sogenannten großen Salzbuches, welches zum unmittelbaren Bezuge des Gewerbesalzes aus der Faktorei Heinrichshall ermächtigt, während in den oberen Landestheilen die generelle Anweisung des Landrathsamtes jedesmal bei dem Steueramte bezügl. der Steuerrezeptur zu produziren ist, um die Ausfertigung der üblichen Bezugslegitimationen zu erwirken.

Ueber die angewiesenen Quantitäten haben die Landrathsämter besondere Journale zu führen und nach Ablauf jedes Jahres an uns einzusenden.

## 4.

Die Bereitung des Gewerbesalzes hat in der Weise zu erfolgen, daß

- 1) auf 95 Pfund schwarzes oder gelbes Salz 5 Pfund Holzasche, oder auf 100 Pfund Salz  $\frac{1}{2}$  Loth Aientruß oder aber auf 98 $\frac{3}{4}$  Pfund Salz 1 Pfund gepulvertes Wermuthkraut und  $\frac{1}{4}$  Pfund kupferfreies Eisenoxyd oder aber
- 2) auf 98 $\frac{3}{4}$  Pfund weißes Koch-Salz ebenfalls 1 Pfund gepulvertes Wermuthkraut und  $\frac{1}{4}$  Pfund kupferfreies Eisenoxyd beigemischt werden.